

# Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 DSGVO

Der Verantwortliche	Der Auftragsverarbeiter
..... ..... ..... <i>(im Folgenden Auftraggeber)</i>	<b>Alterax Solutions GmbH</b> Stephansplatz 8/20 A-1010 Wien Tel.: +43 1 248-349 E-Mail: office@alterax.at <i>(im Folgenden Auftragnehmer)</i>

Fassung: Juni 2026

Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zu bereits unterzeichneten Vereinbarungen und Verträgen zu verstehen.

## 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieses Auftrages kann die Durchführung folgender Aufgaben sein:

- Die Verwaltung von Stammdaten zur Vermittlung/Abwicklung von Aufträgen
- Die Verwaltung, Bearbeitung, Erstellung und Datenhaltung von Webseiten, Fotos und Videos
- Die Administration der Webseiten durch vollen Backendzugriff auf das CMS
- Die Bereitstellung einer Mail- bzw. Cloud-Infrastruktur zum Datenaustausch
- Die Unterstützung hinsichtlich Social-Media-Profilen und Kampagnen
- Das Hosting von Webseiten

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber i. S. v. Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Auftrags. Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zu bereits unterzeichneten Vereinbarungen und Verträgen zu verstehen.

### Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Entgeltdaten
- Bilder bzw. Lichtbildwerke sowie Videodaten

### Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Kunden
- Interessenten
- Ansprechpartner
- Webseitenbesucher

## 2 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 3 Weisungsbindung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, einschließlich in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, hierzu verpflichtet ist (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Weisungen werden grundsätzlich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in dokumentierter elektronischer Form zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

## 4 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).
4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation).
6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten hat.
7. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat, oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.
8. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.
9. Für alle Unterstützungsleistungen, die nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung beanspruchen.

## 5 Vertraulichkeit und Datengeheimnis

Der Auftragnehmer wahrt über alle im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten Vertraulichkeit. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen sind insbesondere nach § 6 des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit und nach Ausscheiden der Personen beim Auftragnehmer fort.

## 6 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, damit der Auftraggeber seinen Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO (insbesondere der 72-Stunden-Frist gegenüber der Aufsichtsbehörde) nachkommen kann.

Die Meldung enthält mindestens: eine Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der betroffenen Datensätze; die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung; sowie die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der genannten Pflichten.

## 7 Nachweis- und Informationspflichten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt zu diesen bei (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO). Der Auftragnehmer führt über die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO.

## 8 Rechte des Verantwortlichen

1. Gemäß dem Auftragsverarbeitungsvertrag hat der Verantwortliche das Recht, den Zweck und die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen. Der Verantwortliche vereinbart mit dem Auftragnehmer, zu welchem Zweck und auf welche Weise die Daten verarbeitet werden sollen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten und den festgelegten Zweck nicht zu überschreiten. Jegliche Änderungen oder Erweiterungen der Verarbeitung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen erfolgen. Es wird vereinbart, dass die Art der Verarbeitung den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften entspricht und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten gewährleistet. Der Verantwortliche behält sich das Recht vor, die Verarbeitung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den vereinbarten Zwecken erfolgt.
2. Der Verantwortliche hat hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen der Datenverarbeitungseinrichtungen durchzuführen oder durch einen im Einzelfall zu benennenden Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die einen Monat im Vorhinein anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter zu überzeugen. Um eine Überprüfung durchzuführen, sendet der Verantwortliche einen detaillierten Audit-/Kontrollplan mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin an den Auftragsverarbeiter und gibt darin den Umfang, die Dauer der Überprüfung sowie das Startdatum der Prüfung bekannt. Der Auftragsverarbeiter überprüft den Audit-/Kontrollplan und übermittelt an den Verantwortlichen alle wesentlichen Bedenken und Fragen, etwa zu Informationen, die die Sicherheit, Privatsphäre oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters oder seiner Kunden beeinträchtigen können. In jedem Fall arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen kooperativ zusammen, um einen abschließenden Audit-/Kontrollplan zu vereinbaren. Die Überprüfung muss zu den Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters stattfinden und darf den Betrieb nicht unangemessen beeinträchtigen. Für die Ermöglichung von Kontrollen kann der Auftragsverarbeiter einen Vergütungsanspruch geltend machen.
3. Gemäß dem Auftragsverarbeitungsvertrag hat der Verantwortliche das Recht, der Unterauftragsverarbeitung zuzustimmen oder sie abzulehnen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über geplante Unterauftragsverarbeiter zu informieren und seine Zustimmung einzuholen. Jegliche

Unterauftragsverarbeiter müssen die gleichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllen wie der Auftragsverarbeiter selbst. Der Verantwortliche behält sich das Recht vor, die Auswahl der Unterauftragsverarbeiter zu genehmigen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Standards erfolgt.

## 9 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten können zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt werden, und zwar in den USA. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO (EU-US Data Privacy Framework) bzw. haben sich die Dienstleister durch Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 DSGVO den Regelungen der DSGVO unterworfen.

*Hinweis: Der ursprünglich genannte „Privacy Shield“ wurde durch das EuGH-Urteil C-311/18 (Schrems II) für ungültig erklärt und durch das EU-US Data Privacy Framework ersetzt.*

## 10 Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer ist befugt, folgende Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter zu beauftragen:

- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland (Hosting-Provider)
- Nessus GmbH, Fernkorngasse 10/3/501, 1100 Wien, Österreich (Housing-Provider)
- Microsoft Inc. (Cloud-Provider)

Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters und/oder die beabsichtigte Heranziehung weiterer Sub-Auftragsverarbeiter sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, sodass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer aufgrund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen gehen die Regelungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung in Bezug auf den Datenschutz vor.
4. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, am .....

Wien, am .....

.....  
Für den Auftraggeber.....  
Für den Auftragnehmer

## 12 Anlage .1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

### Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B. Schlüssel- und Videoüberwachung im eigenen Serverraum.
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z. B. Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Verschlüsselung von Datenträgern.
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, da Zugriff nur für den Systemadministrator.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

### Integrität

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch Verschlüsselung; Fernzugriff nur durch Virtual Private Networks (VPN) oder SSL-Verschlüsselung.
- **Eingabekontrolle:** Zugriff nur durch den Systemadministrator.

### Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch entsprechende Backup-Strategie, Virenschutz, Firewall sowie Intrusion-Prevention- und Intrusion-Detection-System.
- **Rasche Wiederherstellbarkeit** durch regelmäßige Backups.
- **Löschungsfristen:** sowohl für Daten selbst als auch für Metadaten wie Logfiles und dergleichen.

Fassung Juni 2026 · Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO · Alterax Solutions GmbH, Stephansplatz 8/20, 1010 Wien